

## **2. Zusätzliche Zielgruppen für eine Ausbildung in der Pflegefachhilfe**

Die Aufnahme an eine Berufsfachschule für Alten- oder Krankenpflegehilfe wird eröffnet, abweichend

### **2.1**

von § 7 Nr. 2 BFSO Gesundheit für Personen mit beendeter Vollzeitschulpflicht, die

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeit oder eine dementsprechende vollzeitäquivalente Tätigkeit als ungelernete Pflegehelferin bzw. ungelerner Pflegehelfer in einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) nachweisen.

### **2.2**

von § 7 Nr. 1 BFSO Gesundheit für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern

- die Erziehungsberechtigten der Aufnahme schriftlich zustimmen und
- der Träger der praktischen Ausbildung sowie die aufnehmende Schule die nötige Reife für einen Ausbildungsbeginn gegeben sehen.